

Gutachten der ENHK und der EKD

Konzessions- und Bauprojekt „Optimierung Kraftwerk Aarau“ von 2019, Stand April 2020, Stadt Aarau AG

Datum: 22.09.2020

Adressat: Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Landschaft und Gewässer
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Kopie an: Kanton Solothurn, Amt für Umwelt
BAK, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege
BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft

|
|

5. Schutzziele

Für das betroffene Gebiet des ISOS-Objekts Aarau und für das Kraftwerk Aarau in seinem heutigen Bestand konkretisieren die ENHK und die EKD die folgenden, für die Beurteilung des vorliegenden Bauprojektes relevanten Schutzziele:

6/9

- Ungeschmälerter Erhaltung von Substanz und Wirkung der im ISOS als Einzelelement bezeichneten Kraftwerksanlage.
- Erhaltung des Mitteldamms und der beiden voneinander getrennten Ausleitkanäle in ihrer bis heute erhaltenen Substanz als Zeugnis der ersten Kraftwerksanlage.

|
|

den Ausleitkanälen zu bezeichnen. Mit dem Verlust der denkmalpflegerisch wichtigsten Bestandteile der Kraftwerksanlage wird mit dem Projekt 2013 auch die Zeugniskraft der beiden historischen, durch einen Mitteldamm getrennten Kanäle entscheidend geschwächt.

8/9

Das rechtskräftig bewilligte Projekt 2013 steht aufgrund des Substanzverlustes auch im grundlegenden Widerspruch zum ISOS. Zudem geht mit dem Abbruch der heutigen Gebäude und dem Neubau

|
|

8. Schlussfolgerungen

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Augenscheins einer Delegation der beiden Kommissionen kommen ENHK und EKD zum Schluss, dass bereits der mit dem rechtskräftigen Projekt 2013 bewilligte, aber noch nicht ausgeführte, Teilersatz des heutigen KW Aarau zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Denkmals und des Ortsbildes von nationaler Bedeutung führte. Auch das optimierte Projekt 2019 stellt im Vergleich zur aktuell noch bestehenden Situation eine schwere Beeinträchtigung von Denkmal und Ortsbild dar. Gemessen am rechtskräftigen Projekt 2013 stellt das Projekt 2019 hingegen keine zusätzliche Beeinträchtigung des Denkmals und lediglich eine leichte zusätzliche Beeinträchtigung des Ortsbildes von nationaler Bedeutung dar. Die negativen Auswirkungen auf das historische Bauwerk und das Ortsbild durch die Beseitigung der relevanten baulichen Werte aufgrund des bewilligten Projektes 2013 sind irreversibel und können deshalb nicht durch denkmalpflegerische Massnahmen zur grösstmöglichen Schonung gemäss Art. 6 NHG gemildert werden.

Die Kommissionen wünschen über den weiteren Verlauf des Geschäftes orientiert zu werden.

Eidgenössische Natur- und
Heimatschutzkommission

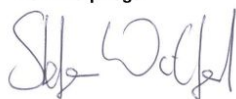


Dr. Heidi Z'graggen
Präsidentin



Fredi Guggisberg
Sekretär

Eidgenössische Kommission für
Denkmalpflege



Dr. Stefan Wulfert
Präsident



Irène Bruneau
Sekretärin

9/9